

Benutzungsordnung

für die Museen der Stadt Landsberg am Lech
(Neues Stadtmuseum, Herkomermuseum und Weißanwesen in Ellighofen)

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Museen der Stadt Landsberg, (das Neue Stadtmuseum, das Herkomermuseum und das Weißanwesen in Ellighofen), sind städtische Einrichtungen zur Förderung der Kunst und Kulturpflege.
- (2) Das Museum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Einrichtungen dienen als Orte des Sammelns, Bewahrens, des Forschens, Zugänglichmachens und Präsentierens von Geschichte, Kulturgut und Kunst der Stadt und der Region Landsbergs.

Die verfolgten Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) die museale Präsentation von Kunstwerken und Kulturgütern im Rahmen von Dauer- und wechselnden Sonderausstellungen sowie ihre Vermittlung durch Bildungsangebote
- b) die wissenschaftliche Erforschung und Bearbeitung der Sammlungsbestände
- c) die sachgerechte konservatorische Lagerung, um das Kulturgut zukünftigen Generationen zu bewahren
- d) die aktive Sammlungstätigkeit, um die Bestände zu komplettieren.

§ 2 Besichtigung/Eintritt

- (1) Die Benutzung der Museen der Stadt Landsberg am Lech erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Die Nutzung des Museums ist während der Öffnungszeiten jedermann gestattet.

- (2) Die Besichtigung der Museen ist während der Öffnungszeiten in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet.
- (3) Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag und im Internet unter www.landsberg.de bekannt gegeben.
- (4) Darüber hinaus gehende Benutzungen bedürfen der Erlaubnis der Museumsleitung.
- (5) Der Benutzer hat den sich aus der Tarifordnung ergebenden Eintrittspreis zu bezahlen.

§ 3

Benutzerpflichten/Verhalten

1. Der Benutzer hat sich im Museum so zu verhalten, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird, dass Sammlungsgut und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Die Benutzer haben den im Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen Folge zu leisten.
2. Das Betreten der Ausstellungsräume mit Tieren ist nicht gestattet.
3. Größere Taschen, Rucksäcke, spitze Gegenstände wie Regenschirme sind an der Kasse abzugeben.
4. Das Fotografieren in den Kunstaussstellungen ist mit Ausnahme journalistischer Tätigkeiten aus urheberrechtlichen Gründen nicht gestattet.
In den Geschichtsausstellungen ist das Fotografieren mit Blitzlicht nicht gestattet.
5. Schülergruppen bis zum Alter von 14 Jahren haben nur in Begleitung eines Lehrers Zutritt zum Museum.
6. Das Verzehren von Speisen und Getränken in den Ausstellungsräumen ist nicht gestattet.
7. Der Museumsleitung steht das Hausrecht zu. Die Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Museumspersonals ist Folge zu leisten.
8. Personen, die gegen die obigen Bestimmungen verstoßen, können aus dem Museum verwiesen werden. Bei groben Verstößen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

9. Von der Benutzung ausgenommen sind die Magazine bzw. Depots als nichtöffentliche Räume des Museums, die nur nach vorhergehender Erlaubnis der Museumsleitung benutzt werden dürfen.

§ 4 Beirat

- (1) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Stadtrat der Stadt Landsberg am Lech und der Stadtverwaltung mit dem Stadtmuseum wird ein Beirat (Kuratorium) gebildet. Der Beirat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, dem/der vom Stadtrat bestellten Kulturreferenten bzw. Kulturreferentin, dem Leiter/der Leiterin des Museums und sieben weiteren Mitgliedern, die mit der Arbeit des Museums vertraut sind. Davon wird ein Mitglied als Vertreter des Freundeskreises der Städtischen Museen und ein Mitglied als Vertreter des Historischen Vereins bestellt; alle Mitglieder werden vom Stadtrat bestellt. Ihre Amtszeit endet jeweils zwei Monate nach Ablauf der Amtszeit des Stadtrates.
- (2) Der Beirat fördert die Arbeit des Stadtmuseums und ist beratend tätig. Der Leiter/die Leiterin des Stadtmuseums berichtet dem Beirat über die geleistete Arbeit und seine/ihre Pläne. Der Beirat ist berechtigt, zu wichtigen Angelegenheiten, insbesondere zum Haushaltsentwurf und zu Fragen des Ausstellungs- und Sammlungskonzepts, jeweils vor der Entscheidung Stellung zu nehmen. Der Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- (3) Der Beirat berät die Leitung des Stadtmuseums in allen das Museum betreffenden Angelegenheiten. Er ist vor der Entscheidung des Stadtrates zu allen grundsätzlichen Fragen des Stadtmuseums zu hören.

§ 5 Haftung

Der Benutzer haftet für die Beschädigung und den Verlust von Museumsgegenständen nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die Museen der Stadt Landsberg am Lech (Neues Stadtmuseum, Herkomermuseum und Weißanwesen in Ellighofen) tritt am 01.04.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Museumsordnung vom 14.11.2002 in der Fassung der 2. Änderung vom 01.07.2009 außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 02.03.2011
Stadt Landsberg am Lech



Lehmann
Oberbürgermeister